

Energiepreispauschale, FAQ (HI15200150)

Kurzbeschreibung

Es werden Fragen rund um die Energiepreispauschale beantwortet u. a. zur Anspruchsberechtigung, zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung, zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber, zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und zur Steuerpflicht.

FAQ des BMF

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQs zur Energiepreispauschale (EPP) abgestimmt.

Zum Download: Aktuelle FAQ des BMF, Stand 20.7.2022.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de >Service >FAQ/Glossar

Weitere FAQ zur Anspruchsberechtigung

2.1 Wer ist anspruchsberechtigt?

Zur Beantwortung dieser Frage ein wichtiger Hinweis vorweg: Oft wird in den aufkommenden Fragen durcheinandergebracht, ob der Arbeitnehmer **anspruchsberechtigt** ist, versus ob der **Arbeitgeber auszahlen** muss. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass dies 2 unterschiedlich zu beantwortende Fragestellungen mit unterschiedlichen zu erfüllenden Voraussetzungen sind.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Anspruchsberechtigt ist jede Person, die im Jahr 2022
 - in Deutschland wohnt oder sich dort gewöhnlich aufhält (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und
 - Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:
 - § 13 EStG (Land- und Forstwirtschaft),
 - § 15 EStG (Gewerbebetrieb),
 - § 18 EStG (selbständige Arbeit) oder
 - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

Auszahlungsvoraussetzungen:

Der Arbeitgeber muss die EPP nur dann auszahlen, wenn der Arbeitnehmer

- am Stichtag 1.9.
- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis steht und
- in Steuerklasse I-V eingereiht ist oder im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung pauschal besteuerten Arbeitslohn bezieht ("Minijobber") und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, aber der Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf die EPP hat, dann erhält er sie im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Eine detaillierte Auflistung über die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer(-gruppen) und eine Checkliste zur Frage, an welche seiner Arbeitnehmer der Arbeitgeber die EPP auszahlen muss, findet sich in der Übersicht: Energiepreispauschale, Anspruchsberechtigte.

2.2 Welche Rolle spielt der 1.9.2022?

Der 1.9.2022 ist wichtig für die Frage, wer die EPP auszahlt, d. h. ob sie vom Arbeitgeber ausgezahlt wird oder der Arbeitnehmer sie vom Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhält.

2.3 Kann ein Minijobber als Vollrentner auch die EPP erhalten?

Ja. Voraussetzung ist, dass der Minijobber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt hat, dass es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis handelt.

2.4 Wenn ein Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und einen Minijob hat, kann die EPP dann beim Minijob ausgezahlt werden?

Nein, die EPP wird nicht von mehreren Arbeitgebern ausgezahlt, sondern immer nur von demjenigen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer das erste Dienstverhältnis hat. In diesem Fall wird der Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Stkl. I-V abgerechnet und bekommt von diesem Arbeitgeber die EPP, weil es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Beim Minijob wird hingegen mit Stkl. VI abgerechnet, weil es sich um ein weiteres Dienstverhältnis handelt, deshalb bekommt er von diesem Arbeitgeber keine EPP ausgezahlt. Ein Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern kann sich also nicht aussuchen, von welchem Arbeitgeber er sich die EPP auszahlen lässt.

2.5 Haben Vorrüheständler Anspruch auf die EPP?

Nein, es sei denn sie sind in einem Minijob beschäftigt, s. Frage 2.3 + 2.4.

2.6 Wird die Energiepreispauschale für Teilzeitbeschäftigte anteilig ausgezahlt?

Nein, auch Teilzeitkräfte erhalten die volle Energiepreispauschale von 300 EUR.

2.7 Ist man anspruchsberechtigt, wenn man über den 1.9. Krankengeld bezieht?

Ja. Der Arbeitgeber ist auch in diesem Fall grundsätzlich zur Auszahlung der EPP verpflichtet. Gleiches gilt für Kurzarbeitergeld und Elterngeld.

2.8 Haben auch Arbeitnehmer in Elternzeit Anspruch auf die EPP? Auch unabhängig davon, ob sie Elterngeld beziehen oder nicht?

Beschäftigte in Elternzeit haben Anspruch auf die EPP, wenn sie in 2022 Elterngeld beziehen. Die Auszahlung erfolgt i. d. R. über den Arbeitgeber. Den Bezug von Elterngeld muss der Arbeitnehmer

dem Arbeitgeber nachweisen.^[1] Erfolgt keine Auszahlung über den Arbeitgeber, erhalten Arbeitnehmer die EPP über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

2.9 Wir haben einen Mitarbeiter, der von der Krankenkasse ausgesteuert ist, nach wie vor arbeitsunfähig ist und ALG I bekommt. Er ist aber noch bei uns als Mitarbeiter geführt. Bekommt er die EPP über uns ausbezahlt?

Nein. Bezieht der ausgesteuerte Arbeitnehmer zum Stichtag 1.9.2022 kein Krankengeld (sondern bereits eine Erwerbsminderungsrente oder ALG I), zahlt der Arbeitgeber die EPP nicht aus. Der Arbeitgeber muss auch nicht abfragen, ob der Arbeitnehmer wegen einer Nahtlosregelung ALG I oder eine Erwerbsminderungsrente bezieht.

Erfüllt der ausgesteuerte Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 113 EStG und ist damit grundsätzlich anspruchsberechtigt, erhält er die EPP über die Abgabe der Einkommensteuererklärung.

2.10 Wir haben 5 ausländische Mitarbeiter seit 1.6. angestellt. Bekommen diese auch die EPP?

Es kommt darauf an, ob die ausländischen Mitarbeiter im Kalenderjahr 2022 beschränkt oder unbeschränkt in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind. Bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kalenderjahr 2022 im Ausland sind sie in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig und haben damit keinen Anspruch auf die EPP. Haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kalenderjahr 2022 in Deutschland, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die EPP.

Achtung: Hier geht es zuerst einmal nur um die Frage, ob der ausländische Arbeitnehmer einen **Anspruch** auf die Pauschale hat. Ob der **Arbeitgeber die EPP auszahlen** muss, hängt davon ab, ob der jeweilige Arbeitnehmer **am Stichtag 1.9.2022** beschränkt bzw. unbeschränkt steuerpflichtig ist.

2.11 Zählen Grenzgänger oder Grenzpendler, die in Deutschland auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sind (nach § 1 Abs. 3 EStG) zu den Anspruchsberechtigten?

Nein. Die EPP soll besonders Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland von den höheren Energiepreisen entlasten. Im Ausland lebende Personen sind eventuell niedrigeren Energiepreisen als in Deutschland ausgesetzt oder profitieren von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen, die die dortige Bevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlasten.

2.12 Unser Mitarbeiter hat seinen Zweitwohnsitz in Österreich und arbeitet zu 80 % von dort aus. Ist er anspruchsberechtigt?

In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer in Deutschland nur beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, weil er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. In diesem Fall hat er keinen Anspruch auf die EPP.

2.13 Wie lange muss ein Arbeitnehmer mind. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dass er anspruchsberechtigt ist?

Der Anspruch entsteht für jeden Arbeitnehmer, der im Jahr 2022

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, also in Deutschland wohnt oder sich dort gewöhnlich aufhält, und
- irgendwann im Jahr 2022 Einkünfte aus einer aktiven Beschäftigung bezieht. Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden.

2.14 Wie sieht es mit der EPP bei Übergangsgeld aus?

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die EPP, denn Arbeitslohn aus einer "früheren Dienstleistung" (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) ist kein Arbeitslohn aus einer **aktiven** Beschäftigung, z. B. bei Zahlung von Übergangsgeld an ein ehemaliges Vorstandsmitglied nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Fussnoten zu HIL14955025

[1] Nutzen Sie dazu unsere Arbeitshilfe Energiepreispauschale, Elterngeldnachweis.

Weitere FAQ zur Auszahlung durch den Arbeitgeber

3.1 Was ist mit Ferienjobber die vom 1.9.-15.9.2022 bei uns arbeiten? Müssen wir ihnen die EPP auszahlen?

Ja. Auch Ferienjobber bekommen die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie

- am Stichtag 1.9.
- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- in eine der Steuerklassen I-V eingereiht sind oder pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einem Minijob beziehen und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

3.2 Ein Mitarbeiter fängt am 1.9.2022 bei einem neuen Arbeitgeber an. Wer zahlt die EPP, alter oder neuer Arbeitgeber?

Es zahlt derjenige Arbeitgeber aus, bei dem der Arbeitnehmer sein erstes Dienstverhältnis hat und mit Stkl. I-V abgerechnet wird (= Hauptarbeitgeber).

3.3 Müssen wir die EPP auch Auszubildenden auszahlen, die am 1.9.2022 ihr Ausbildungsverhältnis bei uns beginnen?

Ja.

3.4 Müssen wir die EPP einem Studenten auszahlen, der im September ein Praktikum bei uns macht und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält?

Ja, wenn sein offizieller Start am 1.9.2022 ist und er dann in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis bei Ihnen als Arbeitgeber steht.

3.5 Was müssen wir bei Arbeitnehmern in Elternzeit beachten? Müssen wir sie um einen Nachweis wegen dem Bezug von Elterngeld bitten? Oder können wir auch einfach die EPP nicht auszahlen und diese Arbeitnehmer wickeln dies über ihre Steuererklärung ab? Und wie muss der Nachweis aussehen?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich über den Arbeitgeber, sofern der Nachweis über Elterngeldbezug im Jahr 2022 erbracht werden kann und am 1.9.2022 ein gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis vorliegt. Für den Nachweis selbst gibt es kein Formerfordernis. Nutzen Sie aber gerne unser Muster zum Elterngeldnachweis.

3.6 Ein Mitarbeiter hat vom 20.8. bis 19.9.2022 Elternzeit. Muss er uns für diesen kurzen Zeitraum auch einen Nachweis für das Elterngeld bringen?

Nein. Ein Nachweis wird nur dann benötigt, wenn der Arbeitnehmer im Jahr 2022 ansonsten keinen Arbeitslohn beim Arbeitgeber bezogen hat und nicht zweifelsfrei eine Anspruchsberechtigung angenommen werden kann. Hier liegt aber die Anspruchsberechtigung auf der Hand und die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber.

3.7 Ein Pensionär ist mit mehr als 450 EUR bei uns beschäftigt. Das Entgelt wird mit der Steuerklasse 6 abgerechnet. Muss ich dem Arbeitnehmer die EPP auszahlen?

Nein. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Auszahlung besteht nur für die Arbeitnehmer, die am 1.9.

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen
- und in eine der Steuerklassen I-V eingereiht sind oder pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung beziehen.

3.8 Haben kurzfristige Mitarbeiter, die einen Rahmenarbeitsvertrag z. B. vom 1.8. bis 31.12.22 haben, einen Anspruch auf diese Pauschale, wenn sie z. B. Studenten sind? Wir übernehmen die pauschale Lohnsteuer.

Für kurzfristig Beschäftigte besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die EPP. Die Auszahlung erfolgt aber nur über den Arbeitgeber, wenn der kurzfristig Beschäftigte in eine der Steuerklassen I-V eingereiht ist. Wenn, wie in diesem Fall, pauschale Lohnsteuer abgeführt wird, bekommt der kurzfristig Beschäftigte die EPP nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, sondern erhält sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2022.

3.9 Was ist, wenn ein neuer Mitarbeiter bei uns zum 5.9.2022 anfängt?

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf die EPP, aber der Arbeitgeber muss sie ihm nicht auszahlen, weil er zum Stichtag 1.9. nicht in einem ersten Dienstverhältnis stand.

3.10 Müssen wir auch einem Arbeitnehmer, der am 1.9. ALG I bezieht, aber davor (im Jahr 2022) Krankengeld bezogen hat, die EPP auszahlen?

Nein. Der Arbeitnehmer ist damit zwar grundsätzlich anspruchsberechtigt, aber der Arbeitgeber ist nicht zur Auszahlung verpflichtet, weil mit dem Arbeitnehmer am 1.9.2022 kein gegenwärtiges Dienstverhältnis besteht. Der Arbeitnehmer erhält die EPP im Rahmen der Steuererklärung für das

Jahr 2022.

3.11 Müssen Übungsleiter bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, analog Minijobber?

Wenn es sich bei dem Übungsleiter um einen geringfügig entlohnten Beschäftigten handelt, ja. Erfolgt der laufende Lohnsteuerabzug über die ELStAM, dann wird bei der Abrechnung mit Steuerklasse I-V kein Nachweis benötigt, da die Einreihung in diese Steuerklassen schon als Nachweis des ersten Dienstverhältnisses dient.

3.12 Welcher Minijob zählt als erstes Dienstverhältnis, wenn der Arbeitnehmer 2 Minijobs hat? Der Minijob, bei dem der Arbeitnehmer mehr Arbeitszeit hat?

Nein. Dies muss der Arbeitnehmer festlegen; dort wo der "Hauptarbeitgeber" wäre.

3.13 Muss der Arbeitgeber bei einer bezahlten oder unbezahlten Freistellung (z. B. Aufhebungsvertrag), bei der das Arbeitsverhältnis am 1.9. noch läuft, die 300 EUR auch auszahlen?

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Dienstverhältnisses ist in jedem Fall, dass es ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Der Arbeitgeber muss die EPP dann auszahlen, wenn der Arbeitnehmer am 1.9. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis steht und in Steuerklasse I-V eingereiht ist (oder Minijobber mit schriftlichem Nachweis des ersten Dienstverhältnisses).

Weitere FAQ zur Refinanzierung und Abwicklung in der Lohnsteuer-Anmeldung

4.1 Wann muss die Auszahlung der EPP erfolgen? Zwangsweise im September bei monatlicher LStA?

Ja, der Auszahlungszeitpunkt im September bei monatlicher Abgabe der LStA ist geregelt in § 117 Abs. 2 Satz 1 EStG. Handelt es sich um einen Quartals-Anmelder besteht ein Wahlrecht für den Arbeitgeber, ob die Auszahlung im September oder Oktober erfolgen soll (§ 117 Abs. 3 Satz 1 EStG).

4.2 Wenn die Lohnsteuer kleiner als die EPP in der Summe ist, also die EPP nicht vollständig mit Lohnsteuer-Anmeldung im August verrechnet werden kann, was ist dann zu tun?

In diesen Fällen erfolgt eine Erstattung, die über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt wird. Der Erstattungsantrag wird durch die Abgabe eines negativen Lohnsteuerbetrags in der Lohnsteuer-Anmeldung gestellt. Ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden. [\[1\]](#)

4.3 Wie muss die Lohnsteuer-Anmeldung bei vorschüssiger Abrechnung erfolgen?

Für die Refinanzierung der EPP bei monatlich einzureichenden Anmeldungen ist der 12.9.2022 als Stichtag maßgebend. Bei vorschüssiger Lohn-/Gehalts-/Bezügezahlung ist eine Auszahlung mit der Abrechnung für den Lohnzahlungszeitraum September 2022 aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

4.4 Unser Lohn wird immer einen Monat später gezahlt, also der August-Lohn wird erst im September gezahlt. Wann erhalten diese Mitarbeiter ihre EPP – im September oder erst im Oktober?

Der Auszahlungszeitpunkt ist im September bei monatlicher Abgabe der LStA (§ 117 Abs. 3 Satz 1 EStG). Bei vierteljährlicher Abgabe der LStA wäre alternativ auch eine Auszahlung im Oktober möglich (§ 117 Abs. 3 Satz 2 EStG).

4.5 Angenommen ein Arbeitnehmer wurde zum 1.9.2022 eingestellt, aber wir erfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt davon. Müssen wir diese dann rückwirkend im Oktober auszahlen? Können wir in solchen Fällen die EPP auch über die Lohnsteuer-Anmeldung im September zurückfordern?

Aufgrund der erfüllten Voraussetzungen ist der Arbeitgeber zur Auszahlung der EPP verpflichtet – selbst dann, wenn er erst später von dem Eintritt des Arbeitnehmers erfährt. Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September 2022 erfolgen, bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer, erfolgt.

Selbst im Falle einer späteren Auszahlung bleibt für die Refinanzierung der EPP bei monatlich einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldungen der 12.9.2022 als Stichtag maßgebend, d. h. die Lohnsteuer-Anmeldung für August muss korrigiert werden.

Fussnoten zu HIL14955029

[1] S. Lohnsteuer-Anmeldung, Beitragsnachweis sowie Einbehalten und Abführen der Beiträge.

Sonstige FAQ

5.1 Muss im Falle der Auszahlung der EPP an Minijobber eine Lohnsteuerbescheinigung für 2022 erstellt werden?

Nein.

5.2 Wie erfährt das Finanzamt, dass ein Minijobber oder eine Aushilfe die EPP erhalten hat, wenn wir für diesen Mitarbeiter nur die pauschale Lohnsteuer zahlen, also keine Lohnsteuerbescheinigung erstellen?

Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. In diesem Fall braucht das Finanzamt also die Information über die Lohnsteuerbescheinigung nicht.

5.3 Einige unserer Mitarbeiter wollen auf die EPP verzichten. Ist das möglich?

Nein, das ist nicht möglich. Für diejenigen, die darauf verzichten wollen, weil sie befürchten aufgrund der Auszahlung durch den Arbeitgeber eine Steuererklärung abgeben zu müssen, gibt es gute Nachrichten: Allein der Anspruch oder die Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber verpflichtet nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Abgabe ist nur dann verpflichtend, wenn der Arbeitnehmer z. B.

- zusätzlich zum Arbeitslohn eine Lohnersatzleistung von mind. 410 EUR erhält, z. B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld,
- mit dem Ehe-/Lebenspartner mit den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV mit Faktor zusammenveranlagt ist oder
- die Steuerklasse VI hat oder der zusammenveranlagte Ehe-/Lebenspartner die Steuerklasse VI hat.

5.4 Wo findet man die Vorlage für den Nachweis des ersten Dienstverhältnisses für Minijobber?

Es gibt in den [FAQ des BMF unter Abschn. VI, Frage 8](#) ein Muster zur Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses. Oder nutzen Sie unsere Eigenerklärung des Arbeitnehmers.